

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 2. Mai

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen
Versicherungen (S. 77)

III. Personalien —

Bekanntmachungen

Versicherungen

Kiel, den 31. März 1967

Mit dem 1. Januar 1967 sind in den von der Landeskirche abgeschlossenen Sammel-Zaftpflicht-, Unfall- u. Gewässerschädenversicherungsverträgen verschiedene Änderungen in Kraft getreten, die im ganzen eine Erweiterung des Zaftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes mit sich gebracht haben. Aus diesem Anlaß erschien es zweckmäßig, die auf dem Gebiet der kirchlichen Versicherungen bisher erlassenen Bestimmungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die bestehenden Sammelverträge zusammenzufassen und erneut bekanntzugeben.

I.

Allgemeines

1. Nach der Rechts- und Verwaltungsordnung haben die kirchlichen Körperschaften u. a. die Aufgabe, das ihnen anvertraute kirchliche Vermögen sorgfältig zu verwalten, seinen Bestand zu sichern und nach Möglichkeit zu vermehren und vor Schaden zu bewahren. Hierzu gehört auch ein ausreichender Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um
 - a) den Schutz des eigenen Vermögens (z. B. Versicherung gegen Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Bauwesen- und Glasschäden sowie sonstige Vermögensverluste);
 - b) den Schutz gegen Ersatzansprüche Dritter (z. B. Versicherung gegen Zaftpflichtschäden aus der Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden, Kindergärten, Heimen, Friedhöfen sowie aus der Durchführung von Veranstaltungen und allen sonstigen Betätigungen und Rechtsverhältnissen);
 - c) den Schutz gegen Unfallfolgen (z. B. Versicherung gegen Unfälle von Mitarbeitern, von Besuchern der Gottesdienste und kirchlicher Veranstaltungen, von Heimgenossen und Freizeitteilnehmern pp.).
2. Kraft staatlichen Rechts besteht die Verpflichtung zum Anschluß der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, die keine Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen genießen, an die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung sowie zum Abschluß von Kraftfahrzeug-Zaftpflichtversicherungen.

3. folgende Versicherungen sind abzuschließen:

- a) Feuerversicherung aller Gebäude zum gleitenden Neuwert;
 - b) Feuerversicherung des Inventars entsprechend dem Neuwert;
 - c) Gebäude-Zaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe gegen Ansprüche aus Sach- und Personenschäden;
 - d) Gewässerschaden-Zaftpflichtversicherung;
 - e) Bauherren-Zaftpflichtversicherung;
 - f) Anmeldung von freiwilligen Bauhelfern bei der Bau-berufsgenossenschaft.
4. Vor Abschluß von Einzelversicherungen ist zu prüfen, ob ein Rahmen- oder Empfehlungsvertrag der Landeskirche besteht, durch den eine besondere Prämienregelung getroffen ist.
 5. Der Abschluß von Einzelversicherungen entfällt, soweit die Landeskirche für bestimmte Versicherungszweige oder Gegenstände eine Sammelversicherung abgeschlossen hat.
 6. Wo die Umstände es gebieten, können gegen die bei Absatz 1 genannten Schadensmöglichkeiten weitere Versicherungen abgeschlossen werden. Die Prämien müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Schadensverlauf stehen.

II.

Beratungsdienst

Zur Beratung und Hilfe in allen Versicherungsfragen und Angelegenheiten steht den kirchlichen Körperschaften

die Ecclesia-Versicherungsdienst G. m. b. H.
4930 Detmold
Doktorweg 4, Postfach 371
fernruft (0 52 31) 36 77, 52 77, 52 78
sowie deren Verwaltungsstelle Hamburg
2 Hamburg-Altona
Gr. Bergstr. 219 (fernruft 38 58 16)

zur Verfügung.

Der Ecclesia-Versicherungsdienst ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versiche-

rungswesen, die beratende und vermittelnde Aufgaben wahrnimmt und mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen engste und mit dem Ziel zusammenarbeitet, im gesamten evangelischen Bereich für einen optimalen Versicherungsschutz, eine gerechte Prämie und eine gute Schadensregulierung zu sorgen. Den kirchlichen Körperschaften wird daher dringend empfohlen, vor dem Abschluß von Versicherungen jeder Art sich von dieser unabhängigen Stelle beraten und von ihr Angebote einholen zu lassen. Besondere Kosten entstehen dafür nicht.

Der Schriftwechsel ist mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unmittelbar zu führen.

III.

Feuerversicherungen

1. Gebäudeversicherung:

Alle Gebäude sind gegen Feuerschäden zu versichern. Abgesehen davon sind Kirchen und alle weichgedeckten Gebäude grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage, die laufend zu überprüfen ist, zu versehen. Auf die Kundverfügung vom 7. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960, Seite 2) wird verwiesen.

In die Versicherung ist das Sturmschadenrisiko einzubeziehen. Wenn die Versicherung für mindestens 5 Jahre abgeschlossen wird, wird das Sturmschadenrisiko meist prämiensfrei eingeschlossen.

In dem schleswig-holsteinischen Teil unserer Landeskirche ist es den kirchlichen Körperschaften freigestellt, bei welcher Versicherung sie ihre Feuerversicherung decken wollen. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Landeskirche mit der Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse in Kiel, bei der etwa 80 % der kirchlichen Gebäude versichert sind, eine Vereinbarung abgeschlossen hat, nach der gegen Übernahme des Prämieinzuges den kirchlichen Versicherungsnehmern ein wesentlicher Beitragsnachlaß gewährt wird. Auch Einrichtungen der Inneren und Äußeren Mission können sich dieser Sonderregelung anschließen.

Die Versicherungen sollten jedoch — auch bei Verlängerungen — grundsätzlich nicht für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre abgeschlossen werden. Da nach Ablauf der vereinbarten Frist die Versicherungen im allgemeinen in Form eines jährlich kündbaren Vertrages weiterlaufen, ist es wegen des Einflusses des Sturmschadenrisikos wichtig, daß rechtzeitig jeweils eine Verlängerung um weitere 5 Jahre vorgenommen wird (vgl. Kundverfügung vom 12. 11. 1965 — 8535 — 65 — V/6 —).

In den staatlich zu Hamburg gehörenden Teilen unserer Landeskirche sind alle Gebäude bei der Hamburger Feuerkasse zwangsversichert.

2. Rohbauversicherung:

Bei Neubauten ist die Rohbauversicherung zweckmäßig bei dem Versicherer abzuschließen, bei dem auch die Feuerversicherung für das fertiggestellte Bauwerk gedeckt werden soll. In diesem Fall erfolgt die Versicherung in der Regel prämiensfrei.

3. Außer den Gebäuden ist auch das Inventar, soweit es im Eigentum der Kirche steht, gegen Feuer zu versichern. Diese Versicherung ist als Neuwertversicherung abzuschließen. In diesem Fall werden die vom Schaden betroffenen Gegenstände zu ihrem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) ersetzt. Deshalb ist auch bei der Ermittlung des Versicherungswertes von dem Wiederbeschaffungspreis auszugehen und dieser als Versicherungssumme anzugeben.

Wegen der Versicherbarkeit und Bewertung von Gegenständen, die einen künstlerischen und denmalpflegerischen Wert haben, wird im einzelnen auf die Kundverfügung vom 15. 1. 1963 (J.Nr. 992/V/III. 57) verwiesen.

Ebenso wie bei der Gebäudeversicherung gewährt die Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse in Kiel auch bei der Inventarversicherung den gleichen Prämiennachlaß.

Soweit es im Einzelfall die Verhältnisse erfordern, empfiehlt es sich, die Inventarversicherung bei dem gleichen Versicherer mit einer Versicherung gegen Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden, vor allem für Bargeld und gegebenenfalls auch Glas- und Leitungswasserschäden an Gebäuden zu verbinden. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasserschäden wird vor allem bei Gebäuden mit besonderen wasserführenden Installationen (z. B. Heizbetrieben) in Betracht kommen.

Die Versicherung von geschlossenem persönlichem Gausrat der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Dienstwohnungsinhaber ist dagegen deren Sache und kann nicht mit kirchlichen Versicherungen gekoppelt werden. Dies gilt auch für Glasversicherungen mit Ausnahme der Diensträume. Im übrigen wird auf Abschnitt IX dieser Bekanntmachung verwiesen.

4. Hinsichtlich der Schäden, die den Kirchengemeinden durch das Offenhalten von Kirchen an Gebäuden und Ausstattungsgegenständen einschließlich aufgestellter Kollektorbüchlein und Opferstöcke und deren Inhalt entstehen, wird auf die Bekanntmachung vom 29. 12. 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 19) aufmerksam gemacht.

5. Kirchengemeinden, die Eigentümer von Waldbeständen sind, haben zu prüfen, ob diese gegen Waldbrände zu versichern sind. Wird die Versicherung bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse abgeschlossen, so gilt bezüglich des Prämiennachlasses das Vorgesagte entsprechend.

IV.

Allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherung

1. Allgemeine Bemerkungen:

a) Das allgemeine Haftpflicht- und Unfallrisiko ist von der Landeskirche durch zwei Sammelverträge mit der Provinzial Lebens-, Unfall- u. Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel gedeckt, so daß damit der Abschluß von Einzelverträgen entfällt. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen sind daher alle von den Kirchengemeinden pp. unmittelbar abgeschlossenen Haftpflicht- u. Unfallversicherungen — soweit dies noch nicht geschehen ist — unverzüglich, d. h. zum nächsten zulässigen Termin, zu kündigen.

Mit dem 1. Januar 1967 sind verschiedene Änderungen in Kraft getreten, die eine Erweiterung des Haftpflicht- und Unfallschutzes bedeuten. So ist u. a. für den Haftpflichtschutz wichtig, daß künftig grundsätzlich auch Personenschäden der Teilnehmer an einer kirchlichen Veranstaltung untereinander mitversichert sind. Der Unfallschutz ist für den Todesfall oder für Bestattungskosten von 1000 DM auf 2000 DM, für Heilkosten von 500 DM auf 1000 DM erhöht worden.

Die Besonderen Bedingungen der beiden Verträge, die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgehen, sind am Schluß dieser Bekanntmachung

zur allgemeinen Unterrichtung als Anlagen auszugsweise in der jetzt gültigen Fassung abgedruckt.

- b) Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Jeder Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der versicherten Kirchengemeinde pp. abzugeben.
- c) Der Haftpflicht- und Unfallschutz erstreckt sich auch auf das europäische Ausland. Sonderversicherungen brauchen daher nicht mehr abgeschlossen zu werden. Die Teilnehmer sind somit ohne besondere Meldung gegen Haftpflicht und Unfall mitversichert.

Wird darüber hinaus noch der Abschluß von Kranken-, Reisegepäck- und privaten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen gewünscht, wird empfohlen, sich von der Ecclesia beraten zu lassen. Die Prämien können jedoch nicht auf kirchliche Mittel übernommen werden.

2. Allgemeine Haftpflichtversicherung:

- a) Ein Haftpflichtfall liegt vor, wenn ein kirchlicher Rechtsträger wegen eines eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder lediglich einen Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Haftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Rechtsträger und die in ihrem Auftrag handelnden Geistlichen und Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt. Sie befaßt sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche und ihre Amtsträger und Mitarbeiter.

- b) Für Alten- und Pflegeheime müssen besondere Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen werden. Auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 28. Januar 1965 — J.Nr. 2084/65/V/A 53 — wird insoweit Bezug genommen. Rentner- und Lehrlingswohnheime sowie Jugend-, Erholungs- und Freizeitheime, Kindergärten, -horte, -tagesstätten und -heime einschließlich der Horte für körperlich und geistig behinderte Kinder sind dagegen in den allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsschutz einbezogen, so daß für diese keine besonderen Betriebshaftpflichtversicherungen abzuschließen sind.

3. Allgemeine Unfallversicherung:

Bei der Vielgestaltigkeit der kirchlichen Arbeit sind mit ihr für die Teilnehmer mancherlei Unfallgefahren verbunden, die sich vor allem auch im Hinblick auf den ständig zunehmenden Straßenverkehr vermutlich künftig noch erhöhen werden. Mit dem von der Landeskirche abgeschlossenen Sammel-Unfallversicherungsvertrag wird deshalb allen am kirchlichen Leben teilnehmenden Gemeindegliedern insbesondere allen freiwilligen Mitarbeitern und Helfern ein — wenn auch begrenzter — Unfallschutz gewährt, durch den bei Unglücksfällen wenigstens die materiellen Folgen etwas gemildert werden können.

a) Der Unfall-Versicherungsschutz unterscheidet sich von dem Haftpflicht-Versicherungsschutz u. a. dadurch, daß Leistungen auch dann erbracht werden, wenn ein Verschulden der Kirchengemeinde pp. an dem Unfall nicht vorliegt. Der Versicherungsschutz ist eine freiwillige Sonderleistung, zu der die Kirche rechtlich nicht verpflichtet ist. Sie beschränkt sich auf solche Gemeindeglieder und Mitarbeiter, die bei ihrer Teilnahme am kirchlichen Leben und ihrer gemeindlichen Tätigkeit durch einen Unfall einen Personenschaden erleiden. Auch Teilnehmer, die nicht der Kirche angehören, sind mitversichert.

- b) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte plötzlich durch ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitschädigung erleidet.
- c) Versicherungsleistungen nach diesem Vertrage werden jedoch nur in den Fällen gewährt, in denen der Versicherte Leistungen nach der AVG, den beamteten- und tarifrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen oder sonstigen Versicherungen durch die Kirche nicht erhält. Das gilt auch für Heilkosten, die nur insoweit ersetzt werden, als sie nicht von einer Sozial-, einer privaten Kranken- oder Unfall-Versicherung getragen werden oder für die kein Schadenersatz aus einer Haftpflichtversicherung zu leisten ist.

d) Anzeigepflicht bei Unfällen:

Außer der Meldung des Unfalles ist auch der weitere Schriftverkehr bis zum Abschluß der Regulierung mit der Ecclesia zu führen.

Das Landeskirchenamt glaubt, mit dem Abschluß der Sammel-Haftpflicht- u. Unfallverträge den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien einen ausreichenden Versicherungsschutz vermittelt zu haben. Trotz des bestehenden Versicherungsschutzes bleibt es aber Aufgabe und Pflicht der kirchlichen Körperschaften, ihrerseits alles zu tun, um den Eintritt von Schäden, insbesondere solcher, die eine Gefährdung der Mitmenschen mit sich bringen, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Alle kirchlichen Grundstücke sind daher in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Grundstücke und vor allem Wege sind bei Nacht entweder für den Verkehr zu sperren oder ausreichend zu beleuchten. Bei Glätte muß gestreut werden. Unebenheiten sind zu beseitigen, abschüssige Grundstücke entsprechend zu sichern. Hierzu wird im einzelnen auf die mit Kundverfügung vom 27. April 1966 bekanntgegebenen Merkblätter über die Verhütung von Unfällen und Haftpflichtschäden sowie auf unsere diesbezügliche Kundverfügung vom 30. September 1964 betreffend Verkehrssicherheit auf den Friedhöfen (J.Nr. 20699/64/V/A 53) verwiesen.

V.

Vermögensschaden-Versicherung

1. Das kirchliche Vermögen kann auch durch Handlungen Dritter oder eigener Mitarbeiter geschädigt werden. Wird der Schaden schuldhaft verursacht, haftet der Schadensifter der kirchlichen Körperschaft für den eingetretenen Schaden nach den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB oder, falls es sich um einen haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter handelt, nach § 39 BGB bzw. nach kirchlichem

Dienstrecht (§ 58 Pfarrergesetz, § 44 Kirchenbeamtengegesetz und den entsprechenden Vorschriften der Tarifverträge). Auch durch schuldloses Verhalten anderer können Vermögensschäden eintreten (Veraubung, Erpressung). In vielen Fällen wird der Schadensstifter gar nicht ermittelt werden können. Es erhebt sich daher immer wieder die Frage, wie sich die Kirchengemeinden gegen derartige Schäden schützen können und ob sie sich dagegen versichern sollen.

Es hat sich andererseits gezeigt, daß bisher derartige Schäden im kirchlichen Bereich aufs ganze gesehen verhältnismäßig selten sind, so daß der Abschluß einer Sammelversicherung durch die Landeskirche — auch im Hinblick auf die verhältnismäßig hohen Prämien — einstweilen nicht in Betracht kommen dürfte. Trotzdem muß mit derartigen Schäden gerechnet werden. Mit der zunehmenden Kompliziertheit der kirchlichen Verwaltung, der wachsenden Zahl der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften auf allen Gebieten wird sich die Gefahr fehlerhafter und unzulässiger Entscheidungen der kirchlichen Körperschaften sowie der Mitarbeiter weiter erhöhen. Es obliegt daher der pflichtmäßigen Prüfung der einzelnen kirchlichen Körperschaft, ob die getroffenen Maßnahmen (sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter, bargeldloser Geschäftsverkehr, Panzerschranke, laufende Überwachung, Einbruchdiebstahlversicherung pp.) ausreichen oder ob eine weitere Sicherung des Vermögens durch Abschluß einer Vermögensschaden-Versicherung erforderlich ist. Dies gilt vor allem für größere kirchliche Verwaltungen.

2. Für den Schutz des kirchlichen Vermögens durch eine Versicherung kommen in erster Linie in Betracht:

a) die sogenannte Vertrauensschaden (Personengarantie)-Versicherung und

b) die Vermögensschaden-Zaftpflichtversicherung.

Beide Versicherungsarten decken sich nicht, sondern überschneiden bzw. ergänzen sich. Beide wollen das Vermögen des Versicherungsnehmers schützen. Bei der Vertrauensschaden-Versicherung steht jedoch das Interesse des Versicherungsnehmers, also der kirchlichen Dienststelle, im Vordergrund. Sie will mit der Versicherung ihr Vermögen vor Schäden schützen, die ihr durch Mitarbeiter, denen sie ihr Vertrauen geschenkt hat, zugefügt werden. Die Folge dieser Sicht ist, daß die Vertrauensschaden-Versicherung Vorsatzschäden, Fahrlässigkeitschäden und sogar unverschuldete Verluste (wie durch Raub, Erpressung) deckt und für den Versicherer der Rückgriff gegen den Schadensstifter, wenigstens soweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, gegeben ist. Im Gegensatz hierzu ist die Vermögensschaden-Zaftpflichtversicherung nicht ausschließlich auf das Interesse der Dienststelle abgestellt. Sie schützt nicht nur das Vermögen der Dienststelle, sondern in der Regel auch den Schadensstifter. Sie setzt eine Haftpflicht und damit eine schuldhaftere Verursachung des Schadens durch den Schadensstifter voraus, ist aber auf Fahrlässigkeitschäden beschränkt, deckt also keine Vorsatzschäden und unverschuldete Verluste. Ein Rückgriff der Versicherung auf den Schadensstifter entfällt bei kirchlichen Mitarbeitern. Die Vermögensschaden-Zaftpflichtversicherung sieht in diesen Fällen stattdessen — im Gegensatz zu der Vertrauensschaden-Versicherung — eine Selbstbeteiligung des Schadensstifters vor. Die Selbstbeteiligung hat den Zweck, den Versicherten zur Sorgfalt bei der Berufsausübung und zur Mitwirkung bei der Schadensabwehr anzuhalten.

3. Von den Kirchengemeinden und Verbänden sind bisher nur in beschränktem Umfang derartige Versicherungen abgeschlossen worden.

Die Bedenken, die bisher gegen den Abschluß von Vermögensschaden-Zaftpflichtversicherungen erhoben worden sind, liegen vor allem darin, daß befürchtet wird, das Verantwortungsbewußtsein des mitversicherten Mitarbeiters könne dadurch beeinträchtigt werden. Das Landeskirchenamt hat deshalb auch nur den Abschluß von Vertrauensschaden-Versicherungen empfohlen und dafür durch Vermittlung der Ecclesia mit der Hermes Kreditversicherung AG. in Hamburg einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Hierzu wird auf die Bekanntmachung vom 5. Juni 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 57 ff.) verwiesen.

Es wird aber 3. J. von der EKD geprüft, ob nicht der Abschluß von Vermögensschaden-Zaftpflichtversicherungen auch dann zugelassen werden kann, wenn sie den Schutz der ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vor Rückgriffen der Versicherung bei fahrlässigem Verhalten einschließt (vgl. auch Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 136). Das Landeskirchenamt wird die Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien unterrichten, sobald hier eine Entscheidung getroffen worden ist.

VI.

Gewässerschäden-Zaftpflichtversicherung

1. Nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110 ff.) haftet jeder Inhaber eines Heizölbehälters für Schäden, die anderen durch aus- oder einlaufendes Heizöl und die damit verbundene Veränderung bzw. Verunreinigung ober- und unterirdischer, natürlicher oder künstlicher Gewässer einschließlich des Grundwassers entstehen. Die Haftung setzt ein Verschulden nicht voraus und ist der Höhe nach unbegrenzt. Der Grad der Gefährdung richtet sich nicht nur nach Art und Umfang der Anlage, nach ihrer Überwachung und den vorhandenen Schutzvorrichtungen, sondern auch nach der örtlichen Lage (z. B. Nähe eines Brunnens, oder einer Wasserversorgungsanlage) und den Bodenverhältnissen.

2. Das Risiko wird nicht von der allgemeinen Sammelhaftpflicht-Versicherung gedeckt. Die Landeskirche hat daher für alle Anlagen, in denen Mineralöle jeder Art ober- und unterirdisch gelagert werden und die der Raumbeheizung dienen, durch Vermittlung des Ecclesia-Versicherungsdienstes in Detmold mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel eine Sammel-Gewässerschaden-Zaftpflicht-Versicherung abgeschlossen, deren Besondere Bestimmungen als Anlage 3 dieser Bekanntmachung beigelegt sind.

Die Einrichtungen der Inneren und Äußerer Mission, die Heimvolkshochschulen und die Ev. Akademie können sich dem Vertrag zu gleichen Bedingungen anschließen.

3. Der im Laufe des Jahres durch Neu- und Einbau hinzu kommende Tankraum ist dem Landeskirchenamt spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres zu melden. Formulare können gegebenenfalls beim Landeskirchenamt angefordert werden.

4. Bei der Installation von Tankanlagen sind die baupolizeilichen Vorschriften sorgfältig zu beachten, und zwar

a) für Schleswig-Holstein: Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien vom 8. 2. 1960, Amtsblatt Schleswig-Holstein — Jahrgang 1960 S. 90 ff. u. S. 259 ff.);

- b) für Hamburg: Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien) in fachliche Weisungen für neues Bauen in Hamburg, 2. Nachtrag vom 18. 8. 1961 S. 2) ff.
5. Zur Verhütung von Gewässerschäden wird u. a. auf folgendes hingewiesen:
- a) Der Anlage oberirdischer Tanks (Kellertanks pp.) ist in jedem Fall der Vorzug zu geben, da sie eine leichtere Kontrolle ermöglichen.
- Wenn es gelingt, die unterirdischen Tanks durch oberirdische Tanks zu ersetzen, wird mit einer weiteren Senkung der Versicherungsprämien zu rechnen sein.
- b) Läßt sich die unterirdische Lagerung von Öltanks nicht vermeiden, so sind vorher durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) die Böden auf ihre Aggressivität untersuchen zu lassen. Danach richten sich die etwa zu treffenden Schutzmaßnahmen (z. B. doppelwandiger Tank mit Leckanzeiger, Schutzwanne, Korrosionsschutz, Lecksicherungsgerät u. a.).
- c) Als besonders gefährdet sind die älteren unterirdisch verlegten Tanks anzusehen. Ihnen ist daher — trotz der Versicherung — besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit der Eintritt von Schäden möglichst verhindert wird (z. B. durch Schutzmaßnahmen gegen Außen- und Innenkorrosion, Tankreinigung und Innenbeschichtung mit Kunststoff u. a.).
- d) Für alle Tankanlagen wird eine regelmäßige, mindestens zweijährige Überwachung für erforderlich gehalten. Hierzu werden der Technische Überwachungsverein (TÜV) bzw. einschlägige Fachfirmen heranzuziehen sein.
- e) Bei dem Auffüllen der Tanks sind von den versicherten Gemeinden und ihren Bediensteten keine Auskünfte über den vermutlichen Inhalt zu geben, da sich daraus beim Überlaufen u. U. eine Mithaftung ergeben kann. Die Lieferfirmen sind gehalten, den Tankinhalt vor dem Auffüllen selbst festzustellen.
6. Besteht Verdacht, daß Ölbehälter oder Rohrleitungen undicht sind und Heizöl in das Erdreich, in die Kanalisation, in Brunnen oder sonstige Wasserversorgungsanlagen eindringt, ist die nächste Polizeidienststelle wie auch die Ecclesia in Detmold und die Provinzial in Kiel sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Schadens und seiner Folgen zu verhindern (z. B. Auffangen des Öls an der Leckstelle, Außerbetriebsetzung der Heizungsanlage, Abpumpen des Tanks durch die Lieferfirma, Ausheben und Unschädlichmachung des ölverseuchten Bodens nach Weisung der örtlichen Behörden pp.).

VII.

Bauversicherungen

1. Die Bauherren-Gastpflichtversicherung schützt den Bauherren vor Ansprüchen Dritter, die durch ein Verschulden des Bauherrn einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden erleiden (z. B. beim Einsturz eines im Bau befindlichen Gebäudeteils werden fremde Personen verletzt oder in der Nähe abgestellte Fahrzeuge beschädigt). Dieses Risiko ist ohne Rücksicht auf die Größe des Bauvorhabens im Rahmen des allgemeinen Sammelhaftpflichtvertrages der Landeskirche gedeckt (vgl. Anlage 1 Sammelhaftpflichtvertrag — Besondere Bedingungen III,3 d).

2. Die Bauwesenversicherung deckt den unvorhergesehenen Schaden an der zu erstellenden Bauleistung (z. B. durch höhere Gewalt, elementare Ereignisse, ungewöhnliche Witterungseinflüsse, Grundwasser, Sturm, Hagel, Konstruktions- und Materialfehler, Leistungsmängel, Fehler bei der Bauaufsicht oder statischen Berechnung, Fahrlässigkeit, Diebstahl und Einbruchdiebstahl an eingebaute Material und Bauteilen). Auf der Baustelle befindliches, aber noch nicht eingebautes Material fällt somit nicht unter die Versicherung.

In der Regel haben die Bauunternehmer Bauwesenversicherungen abgeschlossen. Hierdurch werden aber nicht die Schäden gedeckt, die durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Unternehmer nicht zu vertretene Ereignisse (z. B. Witterungsschäden) entstehen, während beim Abschluß der Versicherung durch den Bauherren alle genannten Risiken und alle am Bau beteiligten Unternehmen mitversichert sind. Der Bauherr kann die zu zahlende Prämie auf die Mitversicherten anteilig umlegen.

Für den kirchlichen Bauherren kommt eine Bauwesenversicherung nur bei großen Bauvorhaben (z. B. Kirchen) in Betracht. In solchen Fällen empfiehlt es sich, bei der Ausschreibung die Unternehmer darauf hinzuweisen, daß von dem Bauherren eine Bauwesenversicherung abgeschlossen wird, damit Doppelversicherungen vermieden werden. Ferner muß durch Vereinbarung mit dem Architekten sichergestellt werden, daß etwaige Schäden auch bei der Versicherung angemeldet werden.

Kirchengemeinden, die an dem Abschluß einer Bauwesenversicherung interessiert sind, setzen sich zweckmäßig mit der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Detmold, Doktorweg 4, in Verbindung, die die Bauwesenversicherung über einen allgemeinen Rahmenvertrag der Kirchenkanzlei der EKD zu günstigen Bedingungen vermittelt.

3. Werden von den Kirchengemeinden pp. Bauarbeiten ohne Zinzuziehung eines Architekten oder Unternehmers selbstständig durchgeführt, so ist für die bei den Bauarbeiten beschäftigten Personen bei der Bauberufsgenossenschaft die gesetzlich vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

VIII.

Kraftfahrt-Versicherungen

Die Kraftfahrt-Versicherungen bieten Schutz gegen alle Gefahren, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs zusammenhängen.

1. Die Kraftfahrzeug-Gastpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann mit unterschiedlichen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen werden. Es ist jedoch neuerdings weithin üblich geworden, die Versicherung als Pauschalversicherung für alle Schäden mit einer Deckungssumme von 1. Mill. DM abzuschließen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Fahrzeugarten und -typen und werden nach der PS-Zahl berechnet.

2. Ob außer dieser Versicherung noch der Abschluß
- einer Kasko-Versicherung (gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges),
 - einer Inassen-Unfall-Versicherung (z. B. bei regelmäßiger Mitnahme von Gemeindegliedern) und

- c) einer **Rechtschutz-Versicherung** erforderlich ist, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen und von den kirchlichen Körperschaften sorgfältig zu prüfen sein. Im allgemeinen wird für **Dienstfahrzeuge** der Abschluß einer **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Teilkasko-Versicherung** ausreichen.
3. Als **Beratungsstelle** für **Kraftfahrt-Versicherungen** aller Art kann neben der **Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH**, in **Detmold** auch die **Bruderhilfe, Versicherungsverein a.G.**, 35 **Kassel**, **Kölnische Str. 99**, empfohlen werden.
4. Bezüglich der **Kraftfahrt-Versicherungen** anerkannter privateigener **Kraftfahrzeuge** wird auf die **Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst** vom **16. November 1963** (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 168) verwiesen.

IX.

Private Versicherungen

Auch beim Abschluß **privater Versicherungen** durch **kirchliche Mitarbeiter** wie

private **Haftpflichtversicherung**
Kraftfahrzeug-Versicherungen
 (Haftpflicht, Kasko, Inassen, Unfall, Rechtschutz-Versicherungen pp.)
Lebens-, Renten- und Sterbe-Versicherungen
Saurat-Versicherungen (gegen Feuer, Sturm, Einbruch, Beraubung, Leitungswasser- und Glas-Schäden)
Reisegepäck-Versicherung u. a.

stehen

- a) die **Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH**, 4930 **Detmold**, **Doktorweg 4**, **Postfach 371**,
- b) die **Bruderhilfe, Versicherungsverein a.G.**, 35 **Kassel**, **Kölnische Str. 99**

beratend und vermittelnd zur Verfügung. Sie werden in der Lage sein, den **kirchlichen Mitarbeitern** Versicherungen zu günstigen Bedingungen anzubieten.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, daß

- a) die **Ev. Familienfürsorge, Lebensversicherung a.G.**, in **Detmold**, **Doktorweg 4**, durch den Abschluß von **Sammel-Inkasso-Verträgen** **Lebensversicherungen** zu besonders günstigen Bedingungen anbietet und
- b) die **Pfarrerkrankenkasse VaG.**, **Düsseldorf-Benrath**, **Benrather Schloßallee 44**, ihre Leistungen und Beiträge besonders auf den **kirchlichen Dienst** abgestellt hat und nicht nur **Geistliche**, sondern auch alle sonstigen **kirchlichen Mitarbeiter**, auch soweit sie bei **Einrichtungen der Inneren Mission** tätig sind, aufnimmt.

X.

Durch die vorstehende Bekanntmachung werden folgende **Bekanntmachungen** aufgehoben bzw. **gegenstandslos**:

1. Die **Bekanntmachung** vom **20. März 1964** betreffend **Sammel-Haftpflichtvertrag** (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45 ff.).

2. Die **Bekanntmachung** vom **27. Januar 1965** betreffend **Versicherungen** (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45 ff.).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Nr.: 8530 — 67 — V

Anlage 1

Auszug aus dem **Sammel-Haftpflicht-Versicherungsvertrag** (Nr. 627650) in der **Fassung** vom **1. Januar 1967**

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der „**Allgemeinen Versicherungsbedingungen** für die **Haftpflichtversicherung**“ und der nachfolgenden „**Besonderen Bedingungen**“ — die „**Besonderen Bedingungen**“ gehen den „**Allgemeinen Versicherungsbedingungen**“ voran —

Haftpflichtversicherungsschutz

mit nachfolgenden **Höchstdeckungssummen** für jedes **Schadenereignis**:

DM 500 000,— für **Personenschäden**
 DM 50 000,— für **Sachschäden**
 DM 12 000,— für **Vermögensschäden**.

Die **Versicherung** beginnt am **1. Januar 1967** — 0 Uhr und endet am **31. Dezember 1967** — 24 Uhr.

Der **Vertrag** verlängert sich **stillschweigend** um ein **Jahr** und weiter von **Jahr zu Jahr**, wenn er nicht unter **Einhaltung** einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** vor dem jeweiligen **Ablauf** von einem der beiden **Teile** **schriftlich** gekündigt wird.

Besondere Bedingungen

I. Gegenstand der Versicherung

1. **Haftpflicht** aufgrund **gesetzlicher Bestimmungen** **privatrechtlichen Inhalts**, insbesondere aus den unter **Ziff. III** aufgeführten **Gefahrenquellen**.
2. **Haftpflichtansprüche**, soweit sie aufgrund **Vertrags- oder besonderer Zusage** über den **Umfang** der **gesetzlichen Haftpflicht** des **Versicherungsnehmers** hinausgehen und in diesen **geschriebenen „Besonderen Bedingungen“** **nachstehend** aufgeführt sind.

II. Umfang der Versicherung

1. **Ersatzleistung** bei **berechtigten Ansprüchen** **dritter Personen** bis zu den **angegebenen Versicherungssummen** für
 - a) **Personenschäden** durch **Verletzung, Gesundheitschädigung, Tötung**;
 - b) **Schäden** durch **Beschädigung oder Vernichtung** von **Sachen**;
 - c) **Vermögensschäden**.
2. **Abwehr unberechtigter Ansprüche**.

III. Gefahrenquellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den jeweils vorhandenen Risiken, insbesondere:

1. Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins mit ihren angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gesamtverbänden und Propsteien, ihren Werken und Einrichtungen einschließlich ihrer unselbständigen wirtschaftlichen Betriebe, aus der Durchführung der kirchlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Veranstaltungen und aus der Arbeit ihrer Gemeindegewerkschaften.

2. Sämtlicher im Auftrage der unter Ziff. III 1 aufgeführten Einrichtungen etc. tätigen Personen in Ausübung ihres Amtes, ihrer dienstlichen Verrichtung und ihres Auftrages.

Mitversichert sind ferner abweichend von § 7 in Verbindung mit § 4, II 2 der UGB gesetzliche Haftpflichtansprüche, die von Geistlichen und anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich für die Kirche tätigen Personen und ihren Angehörigen gegen die Kirche oder ihre Einrichtungen geltend gemacht werden. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Haftung der versicherten Organisationen aus der fehlerhaften oder unterbliebenen Ausführung von Verrichtungen hergeleitet wird, die den geschädigten Personen verfassungs- und satzungsgemäß zustehen.

3. Ferner die unter Ziff. 1 und 2 Versicherten:

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von bebauten oder unbebauten, bewirtschafteten oder unbewirtschafteten Grundstücken einschließlich Abstellplätze für Fahrzeuge (auch Trümmergrundstücken), Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Pfarrhäusern, Gemeindehäusern etc.), auch wenn sie teilweise oder ausschließlich an dritte Personen vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden. Die Haftpflicht der Mieter ist in keinem Fall mitversichert;
- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus der Haftung als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand (§ 836 Abs. 2 BGB);
- d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
- e) aus dem Besitz von Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke angelegt bzw. gelagert werden, es sei denn, daß es sich um Heizöltankanlagen handelt, die besonders versichert werden müssen;
- f) aus der Haftung und Benutzung von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kraftfahrzeuge, die unter den Haftpflichtversicherungszwang fallen, sowie Luft- und Wasserfahrzeuge;
- g) aus der Haftung und dem Güten von Haustieren im Sinne des BGB;

h) aus dem Besitz, dem Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate, außer Röntgenapparaten jeglicher Art, Elektroschock- und Ultraschallgeräten, sowie der Behandlung mit Radium, Mesothorium, Iothorium und radioaktiven Isotopen. Die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewerkschaften ist eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anordnung vorgenommen wird;

i) aus dem Besitz und der Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen und Fahrstühlen;

j) aus der Durchführung von Konfirmanden-, Katechumenen-, Christenlehre-Unterricht, der Beteiligung der Jugend bei Spiel und nicht organisiertem Sport, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen sind eingeschlossen. Die persönliche Haftpflicht der Konfirmanden, der Teilnehmer an den Kindergottesdiensten, sowie der Kandidaten des Predigerseminars aus der Beteiligung am Unterricht, an praktischen Übungen, am Gottesdienst, an Exkursionen und sonstigen Veranstaltungen gilt mitversichert;

k) aus der gelegentlichen Benutzung geliehener oder gemieteter Gegenstände, z. B. Pferde, Werkzeuge etc., und zwar im gleichen Umfange wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht;

l) aus der Durchführung von Laienspielen, Theateraufführungen, Kirchenmusikalischen Darbietungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dgl. gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden. Die persönliche Haftpflicht des Filmvorführers ist nur dann mitversichert, wenn es sich um eine Person handelt, die unter den versicherten Personenkreis fällt. Schäden an geliehenen Apparaten sind bedingungs- gemäß ausgeschlossen;

m) aus dem Besitz und Betrieb von Friedhöfen einschließlich der durch Senkungen von Grabsteinen infolge Durchführung von Erdarbeiten oder Erdrutschungen entstehenden Schäden.

Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfallens von Grabsteinen gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht;

n) aus der Haftung aus der Aufstellung und Unterhalt von Gottesdiensthinweisschildern;

o) aus der gesetzlichen Haftpflicht aus der Betreuung von Kindern der Gottesdienstbesucher während des Gottesdienstes durch Gemeindeglieder oder geeignete Helfer in kirchlichen Räumen.

p) aus der gesamten kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der versicherten Kinder und Jugendlichen gegen die mitversicherten leitenden kirchlichen Mitarbeiter (z. B. Kindergärtnerinnen, Jugendleiter);

q) aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Kindergärten, Tagesstätten, Horten und Heimen, von Jugend- sowie Erholungs- und Freizeitheimen;

- r) aus der Durchführung von Tagungen, Vortragsabenden und Veranstaltungen der evang. Akademie.

IV. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegen Dritte.

Im gleichen Umfange wie für den unter I. j. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

- a) dessen gesetzliche Vertreter oder solche Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teils davon abgestellt sind, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;

- c) die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführungen dieser Verrichtung erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
- d) diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchsrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
- e) alle bei planmäßigen Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Mitwirkenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind.

Mitversichert sind außerdem Personenschäden der Teilnehmer untereinander, sofern nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann, mit der Maßgabe, daß Leistungen aus dem Unfallvertrag auf diese Haftpflichtansprüche angerechnet werden;

- f) die Leiter von kirchlichen Veranstaltungen haben auch persönlichen Haftpflichtversicherungsschutz auf den Wegen von und zu den Veranstaltungen.

V. Vertragliche Haftpflicht

1. Eingeschlossen ist die vertragliche Haftpflicht gegenüber Grundstückseigentümern aus übernommener Wegereinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht.
2. Obhutschäden sind gemäß § 4, I, Abs. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen; jedoch ist die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art beim Be- und Entladen mitversichert.
3. Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.

VI. Vermögensschäden

Für den Einfluß von Vermögensschäden gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten — von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat — begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. § 1 Ziff. 1 und 4 der AGB);
- b) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen — von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten — Schäden herleiten;
- c) Die Vermögensschaden-Versicherung umfaßt die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße;
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die veräumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden;
- e) Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Haftpflichtansprüche:
 1. die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
 2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen — insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen — sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
 3. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
 4. wegen Schadenstiftung durch wissentliche Abweichung von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
 5. aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen usw.);
 6. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersahen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenschätzungen oder Maßen in

Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;

7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Geld-, Wertpapieren und Wertfachen.

f) Die UGB finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht diese Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden entgegenstehen.

g) Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jeden Verstoß auf einen Höchstbetrag von DM 12 000,— begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10% selbst zu tragen.

VII. In Abänderung des § 4, I, 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen Europas, bei Seereisen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grad nördlicher Breite, auf dem Mittelländischen, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, einschließlich der außereuropäischen Hafenzstädte an diesen Meeren, in Algerien und Tunesien, in Ägypten bis zum 25. Breitengrad, in Kleinasien und Israel, auf Madeira und auf der direkten Seereise von einem europäischen Hafen nach dieser Insel und zurück.

VIII. Vorjorge

Für neu hinzutretende Risiken gelten in Abänderung des § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung die Versicherungssummen dieses Versicherungsscheines.

IX. Bagatellschäden

Sachschäden unter DM 10,— sind nicht ersatzpflichtig.

X. Allgemeines

1. Versehen

Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen der Versicherungsnehmerin beeinträchtigen die Leistungsverpflichtung des Versicherers nicht.

2. Gefahrenumfang

Der Versicherer hat von dem gesamten Umfang der versicherten Gefahren Kenntnis genommen.

3. Kündigung im Schadenfall

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung einzuhaltende Frist wird auf 3 Monate festgesetzt.

4. § 8, III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung gilt gestrichen. Prämienerhöhungen werden von Fall zu Fall besonders vereinbart.

5. Abweichend von § 12, Abs. 1, Satz 1, VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst in 3 Jahren.

6. Verpflichtungen, Anzeigen und Obliegenheiten

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen der Ver-

sicherungsnehmerin rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung.

Anlage 2

Auszug aus dem Sammel-Unfall-Versicherungsvertrag (Nr. U 406768) in der Fassung vom 1. Januar 1967

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der beigelegten Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AU) und der Kinderunfallversicherungsbedingungen (KIU) sowie der nachfolgenden Besonderen Bedingungen — die Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen voran —

Unfallversicherungsschutz

mit den nachfolgenden Versicherungssummen für jede versicherte Person:

DM 10 000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)

DM 2 000,— für den Todesfall oder bis zu

DM 2 000,— für Bestattungskosten

DM 1 000,— für Heilkosten.

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 1967, mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 1968, mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

A. Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Versicherter Personenkreis

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich:

1. aller Personen, welche im Gebiet der Landeskirche Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen und dabei in diesen Gebäuden oder auf den zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;

2. aller Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten und auf diesen Grundstücken, in den Gebäuden oder auf zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;

3. aller Kinder, die an Gottesdiensten und an der christlichen Unterweisung, einschl. kirchlicher Veranstaltungen wie z. B. Kinderfeste und -ausflüge, teilnehmen

oder die Kindergärten, -horte, -tagesstätten sowie Kindererholungs- und Ferienheime besuchen und dabei einen Unfall erleiden;

mitversichert sind Verwahrfinder während des Gottesdienstbesuches der Eltern, auch wenn sie das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. aller Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre, die während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte einen Unfall erleiden;
5. aller Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen, mit Ausnahme von solchen, die wettkampfartigen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn innerhalb des versicherten Personenkreises;

eingeschlossen in die Versicherung sind Unfälle aller Teilnehmer der kirchlichen Jugendarbeit, die an fege-sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sofern es sich um offizielle Veranstaltungen der Jugendgruppe handelt und diese unter Aufsicht eines Beauftragten der Kirchengemeinde durchgeführt werden;

Unfälle auf dem direkten Wege von und zu den fege-sportlichen Veranstaltungen sind mitversichert;

6. aller Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerkes, der Frauenarbeit, des Hilfswerkes, der evangelischen Akademien und in kirchlichen Freizeit- und Erholungsheimen;
7. aller Kandidaten der Predigerseminare, der Lehrvikare und Teilnehmer an Lehrgängen, Seminaren, Pastorkollegs und ähnlichen Fortbildungskursen, mit Ein-schluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
8. aller Teilnehmer an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft (z. B. Männer- und Frauenarbeit), aller Mitglieder von Kreisen, Chören, Instrumental- oder sonstigen Spielgruppen, die im Rahmen dieser Arbeit und Betätigung in den Kreisen, Chören und Spielgruppen einschließlich aller Veranstaltungen, auch Ausflüge, einen Unfall erleiden;
9. aller Personen, die in eigenen, gepachteten oder gemieteten Zeimen der Versicherungsnehmerin und ihrer Gliederungen zu Erholungsaufenthalten und sonstigen Zwecken untergebracht sind; ausgeschlossen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in geschlossenen Anstalten (Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Krüppelheimen, Alten- und Pflegeheimen u. dgl.) befinden;
10. aller hauptamtlich, nebenberuflich und ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen tätigen Personen in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen;
11. aller Personen, die auf Veranlassung der Landeskirche und ihrer Gliederungen an kirchlichen Veranstaltungen, Rüst- oder Freizeiten, Tagungen, Kirchentagen usw. innerhalb und außerhalb ihres Gebietes — auch im Ausland — teilnehmen.

II. Deckungsumfang:

1. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. — zu Fuß, mit dem Fahrrad

oder unter Benutzung öffentlicher Verkehrs- und sonstiger Transportmittel einschl. von Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Luftfahrzeuge — eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I Ziff. 3—11 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat-zwecken unterbrochen wird.

2. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.
3. Für über 65 Jahre alte Personen wird im Invaliditätsfall nur Rentenzahlung gemäß § 20 der AUB gewährt.
4. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Leistungen aus dieser Unfallversicherung auf evtl. Haftpflichtansprüche angerechnet werden.

III. Ausschlüsse:

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) wegen eines Unfalls Leistungen nach der AVO oder den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) bereits gegen die Unfallfolgen anderweitig durch die Landeskirche oder ihre Gliederungen versichert sind;
- c) anderen rechtlich selbständigen Vereinen und Gruppen angehören.

B. Änderungen zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB)

(1) Zu § 1 der AUB:

Der Versicherer gewährt Unfallversicherungsschutz für die unter I. und II. der AUB umschriebenen Personenkreise und Gefahrenbereiche.

(2) Zu § 2 der AUB:

Es wird Ziff. (4) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten in Ergänzung der Ziff. (2) und (3) als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.“

(3) Zu § 4 der AUB:

- a) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle, die die versicherten Personen als Fluggast in Privat- und Privatcharter-Flugzeugen erleiden.

b) Es wird Ziff. (3) durch Absatz d) ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„Benutzen mehrere durch diesen Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

DM 1 000 000,— für den Todesfall

DM 2 000 000,— für den Invaliditätsfall

DM 1 000,— für Tagegeld

DM 30 000,— für Seilkosten,

so ist der Versicherer mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer keine Deckungszusage für die Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden und die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die in § 4 Ziff. (3) Abs. b) aufgeführten Höchstbeträge. Im übrigen bleibt Abs. b) unberührt.“

(4) Zu § 5 der AUB:

Diese Bestimmung erhält folgende Fassung:

- (1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geistesranke und Personen, die von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen sind.
- (2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte von einer der in Ziff. (1) genannten Krankheiten oder Gebrechen befallen wird.
- (3) Für Blinde besteht der Versicherungsschutz mit der Maßgabe, daß sie auf allen Wegen von und zu kirchlichen Veranstaltungen als solche gekennzeichnet sind und sich in Begleitung eines Blindenführers befinden. Als Blindenführer gilt auch ein ausgebildeter Blindenhund.

Das Wegetrisiko gilt im übrigen nach den Bestimmungen A. II. mitversichert.

- (4) Personen, die nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II. mehr als 70 v. H. dauernd arbeitsunfähig sind, genießen Versicherungsschutz, jedoch nur für Todesfall- und Seilkostenleistungen.
- (5) Versichert sind Personen vom vollendeten 2. Lebensjahr an (ausgenommen Verwahrkinder gemäß A. I. 3 Absatz 2) bis zum vollendeten 85. Lebensjahr. Für jüngere oder ältere Personen besteht in keinem Falle Versicherungsschutz.

(5) Zu § 6 der AUB:

Der Wortlaut wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„Die Versicherung umfaßt Unfälle, die sich ereignen:

Innerhalb der Grenzen Europas, bei Seereisen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grade nördlicher Breite, auf dem Mittelländischen, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, einschließlich der außereuropäischen Hafensstädte an diesen Meeren, in Algerien und Tunesien, in Ägypten bis zum 25. Breitengrade in Kleinasien und Israel, auf Madeira und auf der direkten Seereise von einem europäischen Hafen nach dieser Insel und zurück.“

(6) Zu § 8, I der AUB:

- a) Eine Todesfallentschädigung wird nur gewährt für Todesfälle solcher Personen, die ein Arbeitsentgelt für berufliche Tätigkeit bezogen oder das 17. Lebensjahr vollendet hatten.
- b) Bei Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gilt folgendes:
„Tritt innerhalb eines Jahres — vom Unfalltage an gerechnet — der Tod als Folge des Unfalles ein, so werden die nachweislich aufgewendeten Begräbniskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt.“
- c) Die Bestimmungen unter b) haben auch für Personen Gültigkeit, die älter als 70, aber nicht älter als 85 Jahre sind.

(7) Zu § 8, II der AUB:

Es wird Ziff. (8), die ausschließlich für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gilt, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- a) Innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfälle werden die für die Behebung der Unfallfolgen erwachsenen notwendigen Kosten des Seilverfahrens (Arzthonorare, soweit sie nach der amtlichen Medizinaltabelle unter Berücksichtigung der Verhältnisse des versicherten Kindes begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Seilmittel, Verbandszeug, Verbringung zum Arzt oder in eine Seilanstalt, Behandlung und Verpflegung daselbst und für Röntgenaufnahmen) und für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen, sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

- b) Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden:
 1. solange diese bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten (vgl. a), sowie die Kosten künstlicher Glieder und sonstiger nach ärztlichem Ermessen notwendiger Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt und außerdem
 2. bei Vollendung des 17. Lebensjahres eine Kapitalentschädigung nach der für den Invaliditätsfall versicherten Summe und dem dann noch vorhandenen entschädigungspflichtigen gem. § 8 festzusetzenden Invaliditätsgrad gezahlt.

(8) Zu § 8, IV der AUB:

Seilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

(9) Zu § 9 der AUB:

Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 9 erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für den Versicherungsnehmer notwendig gewesen sind.

C. Allgemeines

1. Versehensklausel

Versehen der Versicherungsnehmerin bei der Erfüllung ihrer Anzeige und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Außerordentliche Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer außerordentlichen Vertragskündigung (siehe § 7 UB) einzuhaltende Frist wird von einem Monat auf drei Monate erweitert.

3. Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.

Anlage 3

Auszug aus dem Sammel-Gewässerschaden-Saftpflicht-Versicherungsvertrag (Nr. 5 672992) in der Fassung vom 1. Januar 1967

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

I. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel und die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände sowie sonstige selbständige kirchliche Einrichtungen einschließlich der Inneren Mission im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel.

II. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Saftpflicht der Versicherungsnehmerin gegen Schäden an Gewässern — auch Grundwasser gilt als Gewässer — und aus hiermit im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl jeder Art verursacht worden sind.

1. Die gesetzliche Saftpflicht von Mietern oder Pächtern, die in keinem Dienstverhältnis zu der Versicherungsnehmerin stehen, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Dagegen gilt mitversichert: die gesetzliche Saftpflicht der Bediensteten der Versicherungsnehmerin, die als Mieter oder Pächter der Versicherungsnehmerin auf deren Grundstücken Mineralöle lagern.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Gefahren, die von den nachstehend bezeichneten Anlagen ausgehen: Lagerung von Mineralölen jeder Art in Tanks und sonstigen Behältern, die unter-

irdisch, oberirdisch oder in Kellern installiert sind und ausschließlich der Raumbheizung dienen.

Ober- und unterirdische Zu- und Ableitungen zu den versicherten Tankanlagen und Behältern gelten als mitversichert.

3. Soweit nachstehend nichts anders vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Saftpflichtversicherung.

III. Abweichungen von den Allgemeinen Saftpflichtversicherungsbedingungen (ASB)

1. Abweichend von § 2 ASB gelten als Vorsorgeversicherungssummen die Deckungssummen dieses Vertrages.
2. Neue Risiken sowie Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos sind dem Versicherer am Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu melden, damit das Fassungsvermögen aller versicherten Anlagen festgestellt werden kann.
3. In teilweiser Abweichung von § 4, I, 5 ASB ist allmähliches Einwirken von Mineralölen jeder Art auf Gewässer mitversichert. Schäden durch Abwässer bleiben ausgeschlossen. Gelangt jedoch Mineralöl zusammen mit Abwässer ungewollt in ein Gewässer, ist der Gewässerschaden gedeckt, soweit er durch das Mineralöl verursacht worden ist.
4. Nicht gedeckt sind Saftpflichtansprüche gegen jeden Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.
5. Das Schadenereignis im Sinne von § 1 ASB gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Gewässerschaden erkannt worden ist.

IV. Ersatzleistung

1. Die Versicherungssumme beträgt DM 500 000,— für Personen-, Sach- und sonstige Schäden.
2. Abweichend von § 3 II 2 ASB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres je Tankanlage oder Behälter das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
3. Alle Schäden an Gewässern und deren Folgen, die nicht Personenschäden sind, werden nach den für Sachschäden geltenden Bestimmungen der ASB behandelt.
4. Von jedem Gewässerschaden hat die Versicherungsnehmerin 20 %, höchstens DM 500,— selbst zu tragen. Sobald ein Tank älter als 5 Jahre ist, hat die Versicherungsnehmerin automatisch 20 %, höchstens DM 2 000,—, selbst zu tragen.
5. Die Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 VVG (Retzungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.

VI. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird im gleichen Umfang auch den Personen gewährt, die für die Versicherungsnehmerin die versicherten Anlagen bedienen und betreuen. Dieses gilt jedoch nicht für die von den Versicherungsnehmern beauftragten selbständigen Unternehmer (z. B. Mineralölhändler, Grundstücksverwalter, Heizungsunternehmer, Tankreinigungsunternehmer, Sandwerker) und die von ihnen beschäftigten Personen.

VII. Ausschlüsse

Von dieser Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, ganz gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

VIII. Versicherungsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. Januar 1967 — 12 Uhr — bis zum 1. Januar 1968 — 12 Uhr — mit der Maßgabe geschlossen, daß er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

IX. Allgemeines

1. Versehensklausele

Versehen der Versicherungsnehmerin bei der Erfüllung ihrer Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

2. Außerordentliche Kündigung

Die seitens des Versicherers im Falle einer außerordentlichen Vertragskündigung (siehe § 9 UZB) einzuhaltende Frist wird von einem Monat auf drei Monate erweitert.

3. Bevollmächtigung der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zu unverzüglicher Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der Ecclesia gemeldet worden ist.